



**Kleine Anfrage von Philip C. Brunner
betreffend des kürzlichen Konkurses des Rettungsdienstes «LetZHelp GmbH»
(heute in Liquidation)
(Vorlage Nr. 3775.1 - 17790)**

Antwort des Regierungsrats
vom 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juli 2024 reichte Philip C. Brunner eine kleine Anfrage betreffend des kürzlichen Konkurses des Rettungsdienstes «LetZHelp GmbH» ein.

Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt.

Vorbemerkung

Verschiedene Fragen betreffen Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Diese können nur beschränkt mit Bezug auf den konkreten Fall beantwortet werden. Im Bereich des Konkursverfahrens sind überdies die Vorgaben von Art. 8a Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu beachten.

- 1. Inwiefern prüft die Gesundheitsdirektion die arbeitsrechtlichen Bedingungen des Arbeitgebers vor und nach der Erteilung der Bewilligung? Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Ruhezeiten des Personals eingehalten werden und die Mitarbeitenden über die notwendigen Ausbildungen als Transporthelfer bzw. Rettungssanitäter verfügen und so eine korrekte medizinische Versorgung der Patienten jederzeit sichergestellt ist? Überprüft die Gesundheitsdirektion auch regelmässig die Inhaber der Gesellschaft? Namentlich wird ein Strafregister- oder Betreibungsregisterauszug eingefordert? Falls nein, wie stellt die Gesundheitsdirektion sicher, dass nicht Vorbestrafte oder mit Berufsverboten belegte Personen sich an der Gesellschaft beteiligen und somit indirekt Zugang zu rezeptpflichtigen Medikamenten haben?**

Die Prüfung der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Allgemeinen und der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten im Speziellen fällt in die Zuständigkeit des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Entsprechende Kontrollen und Vollzugshandlungen sind unabhängig von der Branche und erfolgen ausserhalb des gesundheitspolizeilichen Bewilligungsprozesses der Gesundheitsdirektion. Im konkreten Fall führte die Abteilung Arbeitsbedingungen am 26. Januar 2024 eine ASA-Vorabklärung (Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz) bei der LetZHelp GmbH durch und es wurde vereinbart, bis Ende Jahr ein Betriebsaudit durchzuführen, bei welchem jeweils auch die Themen Arbeits- und Ruhezeiten, Zeiterfassung usw. abgefragt werden.

Die Gesundheitsdirektion prüft im Bereich der «arbeitsrechtlichen Bedingungen des Arbeitgebers» einzig die Weisungsungebundenheit der fachlichen Leitungspersonen (siehe unten).

Sodann prüft sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung, ob die Voraussetzungen gemäss § 27 des Gesundheitsgesetzes (betreffend Betriebsbewilligung) und gemäss Art. 56 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; betreffend Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung) erfüllt sind. Dabei kontrolliert sie insbesondere, ob der Betrieb den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet ist sowie über das für eine fachgerechte Ver-

sorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal und über die fachlichen Leitungspersonen [ärztliche Leitung und fachliche Leitung im Bereich Rettungssanität]) verfügt, welche im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) sein müssen.

Die Erteilung der BAB setzt u.a. die Einreichung eines Strafregisterauszugs voraus, welcher nicht älter als drei Monate sein darf; bei Arbeit mit Kindern ist ein Sonderprivatauszug erforderlich. Die übrigen Angestellten müssen zwar über ein ihrem Berufsbild entsprechendes, eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom verfügen, brauchen jedoch keine eigene BAB. Das Vorhandensein der erforderlichen Diplome haben in diesen Fällen die fachlichen Leitungspersonen sicherzustellen, die als Inhaber und Inhaberinnen einer Berufsausübungsbewilligung Disziplinarmaßnahmen der Gesundheitsdirektion zu gewärtigen haben, wenn sie ihre Pflichten verletzen. Zu den Berufspflichten zählt unter anderem auch, dass rezeptpflichtige Medikamente so aufbewahrt werden müssen, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben.

Die wirtschaftlichen Eigentümer einer Institution des Gesundheitswesens – welche nicht gleichzeitig fachliche Leitungspersonen sind – können, wie auch in allen anderen Wirtschaftsbereichen, hingegen nicht überprüft werden. Die fachlich verantwortlichen Personen müssen ihre Tätigkeit aber weisungsungebunden ausüben, was in den vertraglichen Vereinbarungen (Anstellungsvertrag) zwischen der Eigentümerschaft und den fachlich verantwortlichen Personen explizit festgehalten werden muss.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Gesundheitsdirektion haben die rechtlich vorgesehenen Prüfungen vorgenommen.

2. Muss für die Betriebsbewilligung eine aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung eingereicht werden und überprüft der Kanton vor Bewilligungserteilung, ob eine ordnungsgemässe Buchführung vorhanden ist? Überprüft der Kanton weiter die finanzielle Situation des Unternehmens vor der Bewilligungserteilung? Insbesondere ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit (OR 725), ein Kapitalverlust (OR 725a) oder eine Überschuldung (OR 725b) vorliegt?

Die Gesundheitsdirektion prüft die bei der Antwort auf Frage 1 genannten Voraussetzungen. Bilanz, Erfolgsrechnung und Buchführung gehören nicht dazu und dürften bei den im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung in der Regel neu gegründeten Gesellschaften noch gar nicht vorliegen. Zudem sind die meisten Personen für die Gründung einer Gesellschaft auf Bankkredite angewiesen, so dass eine Überprüfung der finanziellen Situation – abgesehen von der fehlenden Rechtsgrundlage – auch inhaltlich nicht adäquat erscheint.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn Hinweise darauf bestehen, dass infolge finanzieller Probleme einer Gesellschaft z.B. die medizinischen Geräte nicht mehr lege artis unterhalten werden können und das erforderliche Personal nicht mehr zur Verfügung steht. Dann wären die oben bei der Antwort auf Frage 1 erwähnten Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, was einen Entzug der Betriebsbewilligung zur Folge hätte.

3. Wie viele Vollzeitstellen waren bei der nun konkursiten Firma tätig bzw. wie viele Vollzeitstellen wurden zum Zeitpunkt des Antrages an die Gesundheitsdirektion gemeldet? Gemäss dem Handelsregister Auszug verfügt die Firma über keine Revisionsstelle, sondern machte vom einem Opting-Out Gebrauch. Firmen, welche jedoch über mehr als 10 Vollzeitstellen verfügen, sind verpflichtet eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Fand die Gesundheitsdirektion es nicht unüblich, dass bei diesem Rettungsdienst keine Revisionsstelle vorhanden war?

Der Kantonsarzt führt bei neuen Betrieben in der Regel in den ersten Monaten eine Praxisbesichtigung durch. Diese hat im Falle der LetZHelp GmbH am 14. Februar 2023 stattgefunden. Damals waren 55 Personen angestellt (Festanstellungen sowie auch im Stundenlohn). Wie viele Angestellte die LetZHelp GmbH im Zeitpunkt des Konkurses hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.

In mehr als 90 Prozent der Gründungen machen die Rechtseinheiten vom Opting-Out Gebrauch. Dies war auch bei der LetZHelp GmbH der Fall. Sobald dem Handelsregisteramt die vollständigen und korrekten Belege vorliegen, ist das Amt verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Wenn das Opting-Out einmal eingetragen ist, obliegt es der Gesellschaft zu reagieren, falls die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Handelsregisteramt wird ausschliesslich auf Meldung hin aktiv.

4. Wann genau erfolgte die Einvernahme des Schuldners gemäss Art. 37 KOV? Wer wurde vorgeladen? Nur die Gesellschafter bzw. Inhaber oder auch die zeichnungsberechtigten Personen? Wenige Tage vor dem Konkurs hat der Gründer und Geschäftsführer seine Stammanteile übertragen. Wurde auch dieser Gesellschafter zur Einvernahme vorgeladen? Falls nein, warum nicht?

Gemäss Art. 221 SchKG nimmt das Konkursamt sofort nach Empfang des Entscheids über die Konkurseröffnung die Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen an die Hand und trifft die zur Sicherung desselben erforderlichen Massnahmen. In diesem Zusammenhang bildet die formelle Einvernahme des Schuldners nur einen Teil der Arbeiten. Die Kontaktaufnahme zu Personen, die sachdienliche Hinweise und Informationen geben können, erfolgt jeweils so rasch als möglich. In Fällen, wie jenem der LetZHelp GmbH steht zudem eine möglichst rasche Besichtigung und Informationsbeschaffung vor Ort im Zentrum.

Die Einvernahme gemäss Art. 37 Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) erfolgt im Falle eines Konkurses über eine juristische Person mit dem Organ des Gemeinschuldners. Gemäss Art. 222 SchKG untersteht «nur» der Schuldner bzw. das entsprechende Organ der Auskunftspflicht. Es gibt keine gesetzliche Grundlage weitere Personen gemäss Art. 37 KOV einzuvernehmen. Wie bereits ausgeführt, versucht das Konkursamt jedoch immer auch unabhängig von der formellen Einvernahme sich die nötigen Informationen zu beschaffen. Zudem kommt es durchaus vor, dass Personen freiwillig zu einer Befragung bzw. Einvernahme erscheinen.

5. Wann hat das Konkursamt die Räumlichkeiten und Fahrzeuge versiegelt? Falls keine Siegelung stattfand, wie wurde sichergestellt, dass keine Gegenstände beiseite geschafft werden? Wann nahm das Konkursamt das Inventar auf? Gleicht das Konkursamt die Buchhaltung (Anlagebuchhaltung/Inventar) mit den noch vorgefundenen Gegenständen ab, ob diese vollzählig sind?

Unmittelbar nach Erhalt des Konkursentscheids werden jeweils die erforderlichen Massnahmen zur Inventaraufnahme und zur Sicherung des Inventars getroffen. Die Sicherung von Räumlichkeiten oder Fahrzeugen geschieht in der Regel durch die Behändigung sämtlicher Schlüssel oder durch eine Siegelung. Fahrzeuge, die im Eigentum des Schuldners stehen, werden vom Konkursamt grundsätzlich an einen zentralen Ort transportiert. Bei geleasteten Fahrzeugen erfolgt ein Austausch mit dem Leasingunternehmen. Des Weiteren erfolgt in Bezug auf allfällige Fahrzeuge eine Meldung an das Strassenverkehrsamt.

Die Aufnahme des Inventars erfolgt grundsätzlich durch das Konkursamt selbst. Es kann jedoch auch Spezialisten beiziehen. Dies insbesondere dann, wenn es aus Gründen der grossen Anzahl der zu inventarisierenden Gegenstände angezeigt erscheint oder wenn es spezieller Fachkenntnisse bedarf. Des Weiteren wird das Inventar durch das Konkursamt fotografisch festgehalten. Dies kann der späteren Erfassung des Inventars, der Kontrolle des Inventars oder der späteren Überprüfung, ob etwas abhandengekommen ist, dienen. Weiter behändigt das Konkursamt die Geschäftsakten eines Schuldners und sichtet diese nach entsprechenden Informationen.

- 6. Wie sichert und lagert das Konkursamt rezeptpflichtige Medikamente, welche dieser Rettungsdienst verwendet hat? Wie stellt das Konkursamt sicher, dass sämtliche rezeptpflichtigen Betäubungsmittel, welche durch den Konkursiten angeschafft und aufbewahrt wurden, nicht kurz vor bzw. nach dem Konkurs abgezweigt wurden? Verfügt das Konkursamt über das fachliche Know-how zur Liquidation eines solchen Unternehmens, insbesondere wenn es um medizinisches Fachequipment und um heikle Medikamente geht?**

Es gibt immer wieder Konkurse, bei denen Gegenstände vorhanden sind, die speziell zu behandeln sind. In solchen Fällen nimmt das Konkursamt Zug jeweils mit allfällig zuständigen Behörden Kontakt auf und/oder zieht externe Spezialisten bei.

- 7. Nach welchem Verfahren wird das Inventar des Konkursiten veräussert?**

Die Beantwortung dieser Frage ist derzeit noch nicht möglich.

- 8. Informiert das Konkursamt die Ausgleichskasse Zug über allfällige Missstände bei der Buchführung (Lohnbuchhaltung), so dass diese eine Arbeitgeberkontrolle durchführt? Falls nein, wieso nicht, da insbesondere bei Sozialversicherungsbeträgen eine persönliche Haftung der Geschäftsführer besteht (Art 52 AHVG) und so noch fällige Guthaben eingetrieben werden könnten? Erstattet das Konkursamt Strafanzeige, gemäss §93, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, BGS 161.1), bei Verdacht auf Unterlassung der Buchführung, Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Misswirtschaft oder Bevorzugung eines Gläubigers? Liegen hier solche Verdachtsmomente vor?**

Die Ausgleichskasse führt in jedem Konkursverfahren von Schuldner, bei denen Arbeitnehmende angestellt waren, durch einen von ihr beauftragten Revisor eine Arbeitgeberschlusskontrolle durch.

Wenn das Konkursamt Zug Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen hat, erstattet es entsprechend Strafanzeige.

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024